



Preisblatt

für die Netznutzung (Gas) - gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Bühl GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen den Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

Netznutzungsentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung^{1, 2} (<1.500.000 kWh/a und <500 kW je Ausspeisepunkt)

Jahresarbeit		Gruppe	Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh	bis kWh		€/ a	ct/kWh
1	1.000	1	12,00	3,1948
1.001	4.000	2	24,00	1,9948
4.001	50.000	3	60,00	1,0948
50.001	300.000	4	72,00	1,0708
300.001	1.000.000	5	252,00	1,0108
1.000.001	1.500.000	6	1.212,00	0,9148

		Preis	Entgelt
Berechnungsbeispiel:	80.000 kWh		
arbeitsabhängiges Entgelt	80.000 kWh	1,0708 ct/kWh	856,64 €
Grundpreis	1	72,00 €/a	72,00 €
gesamtes Entgelt:			928,64 €

Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung¹ (>1.500.000 kWh/a oder >500 kW je Ausspeisepunkt)

Zonen	Jahresarbeit		Zonenpreis im Jahr	kumulierter Vorzonenpreis
	von kWh	bis kWh	ct/kWh	€/ a
1	1	1.300.000	0,3457	0,00
2	1.300.001	2.700.000	0,3376	4.494,10
3	2.700.001	4.500.000	0,3253	9.220,50
4	4.500.001	7.000.000	0,3072	15.075,90
5	7.000.001	13.000.000	0,2725	22.755,90
6	13.000.001		0,1610	39.105,90

Zonen	Vorhalteleistung		Zonenpreis im Jahr	kumulierter Vorzonenpreis
	von kW	bis kW	€/kW	€/ a
1	1	470	14,76	0,00
2	471	900	14,50	6.937,72
3	901	1.400	14,16	13.174,70
4	1.401	2.050	13,70	20.257,10
5	2.051	2.950	13,04	29.159,82
6	2.951	4.450	12,04	40.892,94
7	4.451		8,61	58.959,09

Berechnungsbeispiel:	5.000.000 Jahresentnahme in kWh
	2.400 Höchstleistung in kWh/h
d.h. der Kunde wird bezüglich der Arbeit in Zone 4 eingestellt und bezüglich der Leistung in Zone 5	

	Menge	Preis	Entgelt
kum. Zonenpreis Zone 4, arbeitsabhängig	1	15.075,90 €/a	15.075,90 €/a
Zonenpreis Zone 4, arbeitsabhängig (Jahresentnahme ./ . Jahresarbeit Vorzone = Menge 5.000.000 ./ . 4.500.000 = 500.000)	500.000 kWh	0,3072 ct/kWh	1.536,00 €/a
kum. Zonenpreis Zone 5, leistungsabhängig	1	29.159,82 €/a	29.159,82 €/a
Zonenpreis Zone 5, leistungsabhängig (Jahresentnahme ./ . Jahresarbeit Vorzone = Menge 2.400 ./ . 2.050 = 350)	350 kWh/h	13,0368 €/kWh/h	4.562,88 €/a
gesamtes Entgelt			50.334,60 €/a

**Netznutzungsentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung¹
(>1.500.000 kWh/a oder >500 kW je Ausspeisepunkt)
Zonenpreise Leistung (Monatsleistungspreissystem)**

Bei leistungsgemessenen Ausspeisestellen kann der Transportkunde die Abnahmestellen zur Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem anmelden. Ein Wechsel zwischen Jahres- und Monatsleistungspreissystem kann bis zum letzten Werktag im November des Vorjahres beantragt werden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

Für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme gelten folgende anteilige Preise des Jahresleistungspreises. Es erfolgt keine Bestabrechnung zwischen den Preissystemen Jahresleistungspreis und Monatsleistungspreis.

Monat	Anteil je Monat
Januar	3/12
Februar	2/12
März	1/12
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/12
November	2/12
Dezember	2/12

Messstellenbetrieb¹

Zählergröße	€/Ausspeisepunkt/a
G 2,5	10,80
G 4	10,80
G 6	14,88
G 10	28,56
G 16	28,56
G 25	28,56
G 40	162,60
G 65	162,60
G 100	162,60
G 250	405,60
G 300	405,60
G 400	405,60
G 650	587,52

Zusatzgeräte	
Mengenumwerter	582,36

Messentgelt¹	
	€/ a
Ohne Leistungsmessung: jährlich	3,60
Ohne Leistungsmessung: halbjährlich	7,20
Ohne Leistungsmessung: vierteljährlich	14,40
Ohne Leistungsmessung: monatlich	43,20

Mit Leistungsmessung: 2 x pro Tag	132,00
Mit Leistungsmessung: 24 x pro Tag	1.584,00

Konzessionsabgabe	
Kochen und Warmwasser	0,61 ct / kWh
Sonstige Tarifierungen	0,27 ct/ kWh
Heizgas	0,03 ct/ kWh
Sondervertragskunden	0,03 ct/ kWh

Ergänzender Hinweis:

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV. Es wird ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% gewährt.

¹ Alle Entgelte sind Nettopreise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlichen Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

² Die Ausspeisepunkte sind in sechs Gruppen aufgeteilt. Die Zugehörigkeit zu einer einzelnen Gruppe bestimmt sich jeweils aus der Jahresarbeit am Ausspeisepunkt. Das Entgelt ergibt sich aus der Addition des Grundpreises der Gruppe und dem Produkt der Jahresarbeit (in kWh) mit dem Arbeitspreis der Gruppe (in ct/kWh). Es handelt sich hierbei **nicht** um Zonenpreise.